

## Verordnung zum Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen

Aufgrund des Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende Verordnung:

<u>Inhalt:</u>	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Alkoholverbot	2
§ 3 Ausnahmen	3
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer	3

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb
- a) von Gebäuden
  - b) den zugänglichen Flächen im Bereich der Anlagen der Deutschen Bahn AG (Parkplatz)
  - c) sowie den genehmigten Freischankflächen

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist wie folgt begrenzt:

Staatsstraße 2445 (Meininger Straße) ab der Brücke über die Brend bis zur Meininger Straße 12, östlich hiervon bis zum Bahndamm, entlang des Radweges bis zur Siemensstraße, der Radweg selbst, die Rederstraße komplett, ab Rederstraße 17 östlich bis einschließlich Übergang zum Pecht-Areal.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- a) dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes,
- b) die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und
- c) die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Die genaue Grenze des o. g. Geltungsbereichs ergibt sich aus der beiliegenden Karte des Ordnungsamts, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Zum Geltungsbereich gehören auch die entsprechenden Zuwegungen.

- (2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

## § 2 Alkoholverbot

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

### **§ 3 Ausnahmen**

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

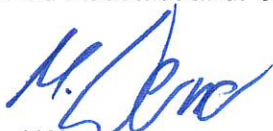
### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG i. V. m. § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder mit sich führt, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

### **§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Die Verordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Sie gilt zwei Jahre.

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, den 29.04.2022

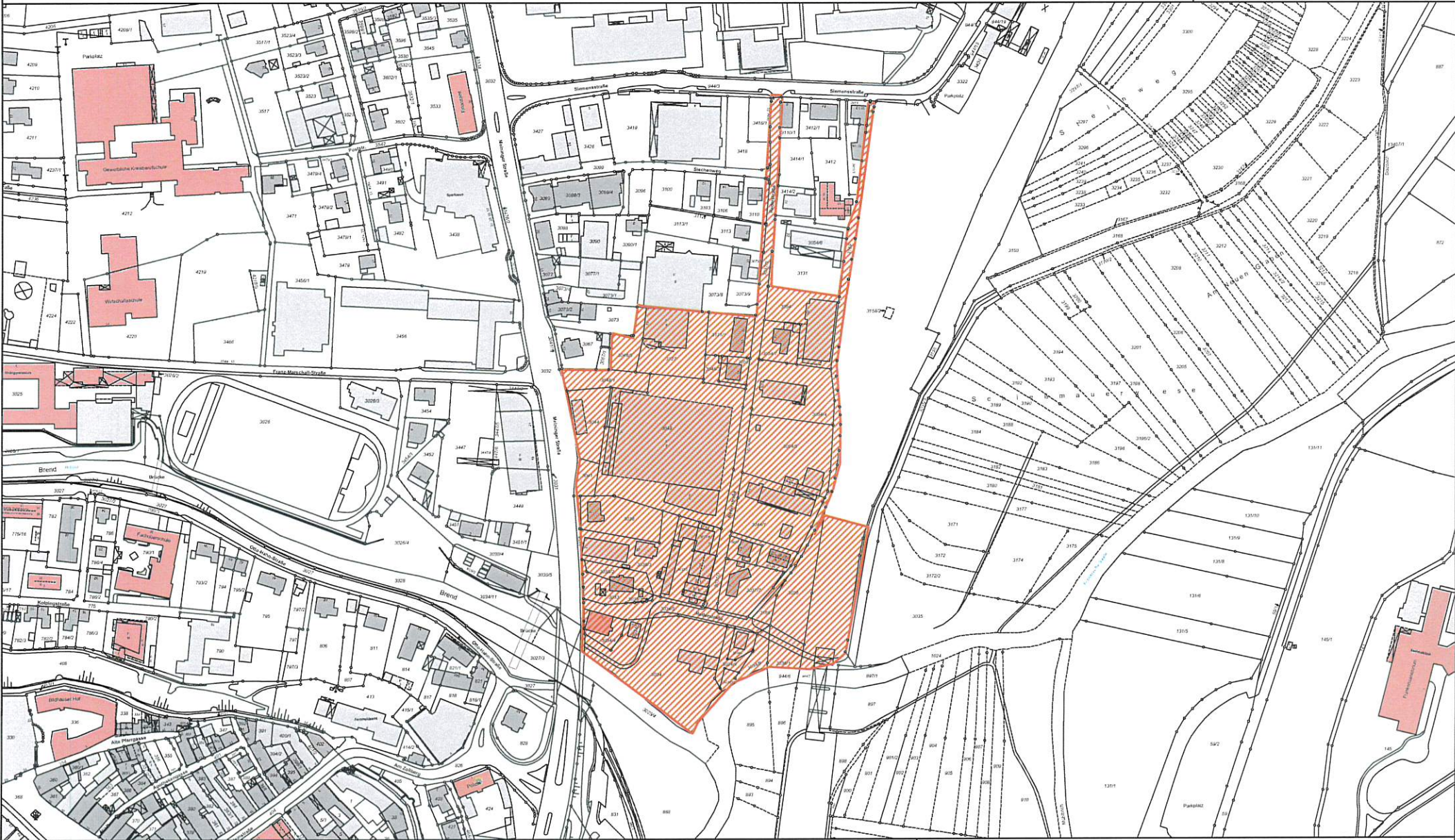


Michael Werner

Erster Bürgermeister



Gemarkung(en): Brendlorenzen (80), Herschfeld (81), Bad Neustadt a.d.Saale (82), Bad Neuhaus (91)



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.  
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und  
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 100  
Maßstab = 1 : 2650.11